

Daniel Wied

Zivilprozessuale Qualifikationsprobleme im Spannungsfeld von Vertrag und Delikt

Ein Beitrag zur Auslegung
nationalen Zivilprozessrechts
in europäischer Perspektive

7

Schriften zum
internationalen Privat-
und Verfahrensrecht

PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

§ 1 Einleitung

Die voranschreitende Entwicklung der europäischen Integration und der damit immer stärker werdende Einfluss europäischen Rechts, mit dem sich die Rechtswissenschaft in verschiedensten Bereichen zu befassen hat, ist für die vorliegende Arbeit gleichermaßen Anknüpfungspunkt wie Motivation. Die Europäisierung des Zivilprozessrechts hat durch die Überführung der justiziellen Zusammenarbeit in den EG-Vertrag durch den Amsterdamer Vertrag eine ganz neue Dimension angenommen.¹ Darüber hinaus hat der Gemeinschaftsgesetzgeber zu verstehen gegeben, dass die Harmonisierung im Bereich des Zivilprozessrechts eine herausragende Rolle im Harmonisierungsprozess einnehmen soll.² Die Beschäftigung mit dieser Europäisierung³ des Zivilprozessrechts führt zwangsläufig zur Grundfragestellung nach dem Verhältnis von europäischem und nationalem Zivilprozessrecht.

Diese Arbeit greift eben jenes Spannungsverhältnis auf, indem sie einen Beitrag zu der Frage leisten will, welchen Einfluss das europäische Zivilprozessrecht auf das deutsche Zivilprozessrecht hat. In concreto wird untersucht, inwieweit die Qualifikation von Ansprüchen, wie sie im europäischen Zivilprozessrecht⁴ vorgenommen wird, Einfluss auf die Qualifikationen im nationalen deutschen Zivilprozessrecht⁵ nehmen kann bzw. sollte. Wie sich die Qualifikationen auf europäischer Ebene zu den nationalen Einordnungen verhalten, harrt einer durchgängigen systematischen Durchdringung, weshalb eine Beschäftigung mit diesem Thema lohnend erscheint. Dabei stellt die jeweilige Einordnung von Ansprüchen im Rahmen des vertraglichen oder deliktischen Gerichtsstands ein besonders geeignetes Themenfeld dar, da in diesem Bereich schwierige Abgrenzungsfragen geklärt und Richtungsentscheidungen getroffen werden müssen. Die Untersuchung beschränkt sich dabei auf die Qualifikation der Ansprüche aus Leistungskondiktion, Eingriffskondiktion und culpa in contrahendo (c.i.c.).

1 Heß IPRax 2001, 389 f; Leible in: Raum der Freiheit S. 55; Pfeiffer in: Raum der Freiheit S. 75 ff mwN; Gleiches gilt für das IPR, vgl. Dohm, Kompetenzen, S. 3 ff.

2 Siehe nur die Schlussfolgerungen von Tampere NJW 2000, 1925 und das Maßnahmenprogramm von Tampere IPRax 2001, 163 ff; siehe auch Mankowski in: FS Heldrich S. 867.

3 Kritisch bzgl. der Terminologie Linke in: FS Geimer S. 529, 530.

4 Zum Begriff im Rahmen der EuGVVO, siehe § 4 A. II. 2. a).

5 Zum Begriff im Rahmen der ZPO, siehe § 5 A.

Das Thema der Arbeit bewegt sich aufgrund der Abhängigkeit der besonderen Gerichtsstände von den materiellrechtlichen Einordnungen der ihnen zugrundeliegenden Ansprüche an der Schnittstelle von Zivilprozess und materiellem Zivilrecht, so dass nicht nur reine zivilprozessrechtliche Einordnungen eine Rolle spielen, sondern auch materiellrechtliche. Deshalb befasst sich diese Arbeit auch mit den Qualifikationen der genannten Ansprüche im materiellen Recht, wobei auch das Kollisionsrecht herangezogen wird. Letzteres erscheint sinnvoll, da auch im Kollisionsrecht die Qualifikation von Vertrag und Delikt vorgenommen werden muss und somit als wertvolle Vergleichsquelle dienen kann. Insbesondere wird dabei auf die europäische Dimension des Kollisionsrechts eingegangen. Als punktueller Anlass dieser Arbeit dient die aus deutscher Perspektive auf den ersten Blick schwer nachvollziehbare Entscheidung des EuGH in *Fonderie Officine Meccaniche Tacconi SpA v. Heinrich Wagner Sinto Maschinenfabrik GmbH*⁶. Diese Entscheidung bietet Gelegenheit, die Einordnung von Vertrag und Delikt im nationalen Rahmen einer grundlegenden Prüfung zu unterziehen.

Die besondere zivilprozessrechtliche Problematik der Sachzusammenhangszuständigkeit ergibt sich sowohl bei den besonderen Gerichtsständen der EuGVVO als auch der ZPO und tritt sowohl im Rahmen der internationalen als auch der örtlichen Zuständigkeit auf den Plan. Dies rechtfertigt es, diese Sonderproblematik in diese Arbeit aufzunehmen und ihr den rechten Platz zuzuweisen. Zudem hat die neuere Rechtsprechung des BGH in dieser Frage eine Kehrtwende vollzogen⁷, so dass eine Beschäftigung mit diesem seit langem umstrittenen Thema angezeigt ist.

6 EuGH, 17.9.2002, Rs. C-334/00, *Tacconi*, Slg. 2002, I-7357 = IPRax 2003, 143.

7 BGH NJW 2003, 828 ff.